

Zustimmung zur Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen/ zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Erklärungen siehe Blatt 3 und 4 (Rückseite)

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Antragstellende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge auf mich übertragen werden.	
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	

Zustimmende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
Zuständiges Finanzamt und Steuernummer		

Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen

Ich stimme zu, dass die für mich in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge

 auf die Großeltern auf den Stiefelternteil übertragen werden.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ich stimme für das oben genannte Kalenderjahr zu, dass die zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland)

 bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil),

 bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Datum und Unterschrift der zustimmenden Person

Finanzamt

Steuernummer

Verfügung

1. Bei Antrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Durchschrift an die Veranlagungsstelle der antragstellenden Person

2. Bei Änderung der Zuordnung von Kindern

- 2.1 Mitteilung an die Veranlagungsstelle, das Wohnsitzfinanzamt der zustimmenden Person

- 2.2 Mitteilung an die Wohnsitzgemeinde der zustimmenden Person, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahre alt ist

3. Z. d. A./Wv. _____

Erledigt am	durch

I. A.

.....
Namenszeichen und Datum

**Zustimmung
zur Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen/
zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag**

Erklärungen siehe Blatt 3 und 4 (Rückseite)

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Antragstellende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge auf mich übertragen werden.		
Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum

Zustimmende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
Zuständiges Finanzamt und Steuernummer		

Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen		
Ich stimme zu, dass die für mich in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge		
<input type="checkbox"/>	auf die Großeltern	<input type="checkbox"/>
	auf den Stiefelternteil übertragen werden.	
Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag		
Ich stimme für das oben genannte Kalenderjahr zu, dass die zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland)		
<input type="checkbox"/>	bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil),	
<input type="checkbox"/>	bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden.	
Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person	Datum und Unterschrift der zustimmenden Person

Finanzamt

Steuernummer

.....

.....

.....

Postleitzahl, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Telefon

Telefax

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchschrift wird für die Einkommensteuerveranlagung der antragstellenden Person

der zustimmenden Person

übersandt.

Im Auftrag

.....

**Zustimmung
zur Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen/
zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag**

Erklärungen siehe Blatt 3 und 4 (Rückseite)

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Antragstellende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge auf mich übertragen werden.		
Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum

Zustimmende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
Zuständiges Finanzamt und Steuernummer		

Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen

Ich stimme zu, dass die für mich in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge

auf die Großeltern
 auf den Stiefelternteil übertragen werden.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ich stimme für das oben genannte Kalenderjahr zu, dass die zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland)

bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil),
 bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person	Datum und Unterschrift der zustimmenden Person

Erläuterungen

1. Auswirkungen der Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen

Die Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen auf Großeltern oder auf den Stiefelternteil ist möglich, wenn sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Dies kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte Entlastungen bei dem berechtigten Elternteil entfallen, z. B. der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz – EStG), der geringere Prozentsatz bei der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG), der Ausbildungsfreibetrag (§ 33 a Abs. 2 EStG), die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33 b Abs. 5 EStG) und die Ermäßigung von Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer).

Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils vorgenommen werden. Eine erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Die Kinder- und Betreuungsfreibeträge wirken sich bei der Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und der Vorauszahlung von Einkommensteuer in der Regel nicht aus. Auswirkungen ergeben sich nur bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer durch die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Kinder- und Betreuungsfreibeträge abzuziehen sind oder ob es beim für die Kinder ausgezahlten Kindergeld verbleibt. Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer zur Einkommensteuer werden die Kinder- und Betreuungsfreibeträge stets berücksichtigt.

2. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldet ist, wird der Mutter zugeordnet oder mit ihrer Zustimmung dem Vater.

Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an.

Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Elternteilen gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Die Zustimmung der Mutter zur Zuordnung zum Vater kann deshalb nur einheitlich für alle Kinder erteilt werden.

Die Zuordnung der Kinder zum Vater kann bei der Mutter dazu führen, dass sie den Haushaltsfreibetrag – eingearbeitet in die Steuerklasse II – verliert.

Eine von der Mutter erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) sowohl in der Wohnung eines Elternteils als auch eines Großelternteils gemeldet war, wird dem Elternteil zugeordnet oder mit dessen Zustimmung dem Großelternteil. Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.

Zustimmung zur Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen/ zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Erklärungen siehe Blatt 3 und 4 (Rückseite)

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Antragstellende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage als Groß-/Stiefelternteil, dass die in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge auf mich übertragen werden.	
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	

Zustimmende Person	(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift		
Zuständiges Finanzamt und Steuernummer		

Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen

Ich stimme zu, dass die für mich in Betracht kommenden Kinder- und Betreuungsfreibeträge

 auf die Großeltern
 auf den Stiefelternteil übertragen werden.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ich stimme für das oben genannte Kalenderjahr zu, dass die zu Beginn dieses Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland)

 bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil),

 bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum

Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person	Datum und Unterschrift der zustimmenden Person

Erläuterungen

1. Auswirkungen der Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen

Die Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen auf Großeltern oder auf den Stiefelternteil ist möglich, wenn sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Dies kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte Entlastungen bei dem berechtigten Elternteil entfallen, z. B. der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz – EStG), der geringere Prozentsatz bei der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG), der Ausbildungsfreibetrag (§ 33 a Abs. 2 EStG), die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33 b Abs. 5 EStG) und die Ermäßigung von Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer).

Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils vorgenommen werden. Eine erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Die Kinder- und Betreuungsfreibeträge wirken sich bei der Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und der Vorauszahlung von Einkommensteuer in der Regel nicht aus. Auswirkungen ergeben sich nur bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer durch die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Kinder- und Betreuungsfreibeträge abzuziehen sind oder ob es beim für die Kinder ausgezahlten Kindergeld verbleibt. Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer zur Einkommensteuer werden die Kinder- und Betreuungsfreibeträge stets berücksichtigt.

2. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldet ist, wird der Mutter zugeordnet oder mit ihrer Zustimmung dem Vater.

Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an.

Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Elternteilen gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Die Zustimmung der Mutter zur Zuordnung zum Vater kann deshalb nur einheitlich für alle Kinder erteilt werden.

Die Zuordnung der Kinder zum Vater kann bei der Mutter dazu führen, dass sie den Haushaltsfreibetrag – eingearbeitet in die Steuerklasse II – verliert.

Eine von der Mutter erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) sowohl in der Wohnung eines Elternteils als auch eines Großelternteils gemeldet war, wird dem Elternteil zugeordnet oder mit dessen Zustimmung dem Großelternteil. Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.